

1 Ausgabe

Eine Ausgabe erfolgt nur im Abonnement auf besonderen Antrag. Die aktuellen Preise der Fahrkarten sind in der Angebotsbroschüre sowie im Internet unter www.oeffis.de hinterlegt.

2 Geltungsbereiche der Fahrkarten

Abonnement-Wertmarken gelten ausschließlich nur für den aufgedruckten Kalendermonat. Chipkarten sind für den jeweiligen Kalendermonat freigeschaltet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst wahlweise:

- eine Tarifzone innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Nah) oder
- mehrere Tarifzonen innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern) und der Tarifzone Umland West.

3 Besondere Bestimmungen

Das Öffi-Abo ist übertragbar. Es ist gültig für eine Person für beliebig viele Fahrten im aufgedruckten bzw. freigeschalteten Gültigkeitsbereich. Montag bis Freitag ab 17:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch am 24. und 31.12.) ist die Mitnahme einer Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und von drei Kindern bzw. Jugendlichen vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ganztägig möglich. Die Fahrt muss gemeinsam begonnen werden. Eine Weiterfahrt der Mitfahrer über den Ausstieg des Karteninhabers hinaus ist nicht erlaubt. Die Mitnahmeregelung gilt nur im ursprünglichen Gültigkeitsbereich der Zeitkarte. Bei Fahrten über die jeweilige Preisstufe hinaus müssen alle Mitfahrer einen zusätzlichen Einzelfahrschein gemäß B7 lösen.

4 Zuständigkeit

Zuständig für alle mit der Abwicklung der Abonnements notwendigen Schritte und Rechtspartner gegenüber dem Kunden ist die Öffis Nahverkehr Hameln-Pyrmont GmbH, Bahnhofplatz 19, 31785 Hameln, Telefon 05151 788 988.

5 Antragstellung

Das Öffi-Abo muss schriftlich bestellt werden. Die Laufzeit beginnt jeweils zum ersten des Bestellmonats, hierzu muss spätestens am 20. des Vormonats ein vollständiger Antrag vorliegen.

Bestellformulare sind im Öffi-Reisecentrum und bei den Vorverkaufsstellen erhältlich. Eine eigenhändige Unterschrift des Abonnement-Bestellers sowie des Kontoinhabers sind erforderlich. Der Abonnement-Besteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter abo-shop.oeffis.de kann die Bestellung auch online ausgeführt bzw. das Bestellformular heruntergeladen werden.

6 Einziehungsauftrag

Der Antrag wird nur dann wirksam, wenn die Öffis ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Widerruf, mindestens jedoch für die Mindestlaufzeit (siehe 7.), von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege der SEPA-Lastschrift einzuziehen.

7 Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Öffi-Abos beträgt zwölf Monate. Wird das Öffi-Abo elf Monate ununterbrochen bezogen, ist der zwölfte Monat kostenlos. Nach dem kostenlosen Monat beginnt diese Regelung erneut. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket der Öffis wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der kostenlose zwölfte Monat wird nur anerkannt, wenn in diesem Monat das Öffi-Abo bezogen wird. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

Die Öffis können das Abonnement mit einer Frist von zwei Monaten kündigen; Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8 Ausgabe der Fahrkarten

Nach Bestellung eines Abonnements erhält der Kunde vor Abonnementbeginn eine Chipkarte, bzw. bis zu dessen Einführung vor dem Monatsende die Wertmarken für die nächsten drei Monate. Nach jeweils drei Monaten werden drei weitere Wertmarken zugeschickt.

Auf den Wertmarken ist der jeweilige Gültigkeitsmonat aufgedruckt. Die für den laufenden Monat gültige Wertmarke ist vom Kunden bei jeder Fahrt mitzuführen, beim Einstieg und dem Fahrpersonal sowie auf Verlangen vorzuzeigen. Die Chipkarte ist beim Einstieg auf dem Busdrucker aufzulegen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Hat der Kunde seine Wertmarken bzw. die Chipkarte zwei Tage vor Beginn des Abonnements bzw. der jeweiligen Folgemonate noch nicht erhalten, ist dies den Öffis unverzüglich mitzuteilen.

Die Fahrkarten bzw. die Chipkarte bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Öffis. Sie sind im Fall der Nichtzahlung unverzüglich herauszugeben.

9 Kündigung durch den Kunden

Das Öffi-Abo kann nach einer Laufzeit von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Werden Wertmarken durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die Öffis zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

Kündigungsbedingungen: Wird das Abonnement vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit gekündigt, wird entweder für jeden abgelaufenen Bezugsmonat zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der gleichen Preisstufe oder für die an der Mindestlaufzeit fehlenden Monate der restliche Gesamtpreis für das Abonnement erhoben, wobei der günstigere Betrag gilt. Der Betrag wird vom angegebenen Girokonto abgebucht. Ein zwischenzeitlicher Wechsel in das Deutschlandticket wird anerkannt, sofern keine Unterbrechung erfolgte. Der Wechsel in das Deutschlandticket ist auch innerhalb der Mindestlaufzeit ohne Zahlung des Unterschiedsbetrags möglich. Die vorgenannte Bestimmung findet im Todesfall keine Anwendung.

Bei einer wesentlichen Änderung der Tarifbestimmungen sowie bei Preiserhöhungen des bestellten Abonnements größer als 5 % kann der Kunde das Abonnement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Noch vorhandene Wertmarken müssen zurückgegeben werden. In diesem Fall werden keine Nachforderungen erhoben.

Werden Wertmarken durch die Kündigung nicht gebraucht, sind sie rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn an die Öffis zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist die Kündigung unwirksam. Die Chipkarte kann behalten und bei einer etwaigen erneuten Bestellung wieder verwendet werden.

10 Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch VHP

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum ersten des jeweiligen Monats bereitzuhalten. Sollte eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, wird der Kunde von den Öffis schriftlich zur Bezahlung des offenstehenden Betrages aufgefordert. Hierfür erheben die Öffis ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 € für jedes Schreiben. Werden den Öffis vom Geldinstitut für die Rücklastschrift Gebühren belastet, sind diese vom Kunden zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Wertmarke ungültig. Sie kann bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. In diesem Fall wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Die Chipkarte wird von den Öffis gesperrt. Neue Wertmarken werden dem Kunden erst dann zugesandt, bzw. die Chipkarte wird erst dann wieder freigeschaltet, wenn der Fahrpreis sowie alle in Rechnung gestellten Kosten bezahlt worden sind. Eine erneute Aktivierung der Chipkarte erfolgt frühestens zwei Tage nach Zahlungseingang. Für diesen nicht nutzbaren Zeitraum wird kein Ersatz geleistet. Sollte die Zahlung der Forderung erst nach dem 20. eines Monats erfolgt sein, bevor die Gültigkeit der neuen Wertmarken beginnt, muss der Fahrpreis für den ersten neuen Gültigkeitsmonat bar bei den Öffis zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes von 2,50 € eingezahlt werden. Falls die Ausgabe der Wertmarke bzw. Freischaltung der Chipkarte erst im Laufe des bereits begonnenen Monats erfolgt, sind die Öffis dennoch zum Erhalt des vollen Fahrpreises für diesen Monat berechtigt. Die Öffis können das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde den angemahnten Betrag auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer Woche beglichen hat.

Durch die Kündigung wird das Abonnement sofort ungültig, noch vorhandene Wertmarken müssen innerhalb einer Woche zurückgegeben werden. Die unter 9. genannten Regelungen gelten entsprechend.

Die Öffis behalten sich vor, offene Forderungen an ein Inkassounternehmen abzutreten.

11 Kündigung bei wiederholter Nichtzahlung/ Missbrauch

Kann der Fahrpreis innerhalb von zwölf Monaten zwei Mal nicht vom angegebenen Konto eingezogen werden, können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen, wenn der Kunde zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Bei Missbrauch oder dazu bestehendem konkretem Verdacht können die Öffis das Abonnement fristlos kündigen. Die unter 9. und 10. genannten Regelungen gelten entsprechend.

12 Aussetzung des Abonnements

Beim Eintreten einer langfristigen, mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit kann das Abonnement monatsweise ausgesetzt werden. Voraussetzung sind eine ärztliche Bescheinigung und die Rückgabe der Wertmarke bis zum letzten Werktag des Vormonats. Die Chipkarte wird für den jeweiligen Monat gesperrt.

13 Erstattung des Fahrpreises

Bei zeitweiser Nichtbenutzung (Urlaub, Krankheit o. ä.) ist keine Erstattung möglich.

14 Änderung der Bezugsangaben

14.1 Kontoverbindung

Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden oder ändert sich der Name des Kontoinhabers, ist eine neue Einzugsermächtigung bis zum 20. des Vormonats einzureichen.

Formulare sind im Öffi-Reisezentrum und im Internet unter abo-shop.oeffis.de erhältlich. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich.

14.2 Namensänderung / Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift unverzüglich dem Öffi-Reisezentrum anzuzeigen. Geschieht dies nicht, sind Ersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen. Änderungsmeldungen sind schriftlich oder persönlich abzugeben. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich.

14.3 Gültigkeitsbereich

Wünscht der Kunde eine Änderung seines Gültigkeitsbereiches, ist dies bis zum 20. des Vormonats bekanntzugeben. Bereits vorhandene Fahrkarten, die nicht benötigt werden, sind gleichzeitig abzugeben. Die neuen Fahrkarten werden rechtzeitig zugesandt, ggfs. wird der Fahrpreis gleichzeitig der veränderten Preisstufe angepasst. Die Laufzeit ist von der Änderung nicht betroffen. Änderungsmeldungen sind schriftlich, telefonisch oder persönlich abzugeben. Eine Änderung im Kundenkonto durch den Kunden ist möglich. Die Umstellung der Chipkarte auf die geänderte Preisstufe ist ausschließlich im Öffi-Reisezentrum möglich.

15 Verlust

Beim Verlust der Chipkarte kann gegen eine Gebühr von 15 € eine Ersatzkarte beantragt werden. Der Verlust ist im Öffi-Reisezentrum anzuzeigen und die Verwaltungskostenpauschale dort einzuzahlen. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich. Beim Verlust von Wertmarken kann kein Ersatz geleistet werden. Eine Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

16 Beschädigung von Fahrausweisen

Beschädigte gültige Chipkarten bzw. Wertmarken sind bei den Öffis vorzulegen. Dabei hat der Abonnent auf Verlangen der Öffis eine Erklärung abzugeben, dass es sich um die ausgegebene Wertmarke handelt. Sofern wesentliche Teile der Karte erkennbar sind, stellen die Öffis eine Ersatzwertmarke aus. Für die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erheben die Öffis eine Gebühr von 15 €.

17 Vertragsabschluss

Der Abonnent teilt den Öffis durch schriftliche oder Online-Bestellung seinen Vertragswunsch mit. Akzeptieren die Öffis die Bestellung nicht, erhält der Antragsteller eine schriftliche Nachricht. Der Vertrag tritt durch die erstmalige Zusendung der Wertmarken bzw. der Chipkarte in Kraft.

18 Widerrufsrecht

Es besteht das gesetzliche Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Bestellung. Für die Widerrufserklärung ist die Textform erforderlich; per Brief oder E-Mail.

19 Rücktritt vom Vertrag

Die Öffis sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt hat.

20 Sonstige Tarifbestimmungen

Der Bestand des Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Tarifbestimmungen, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen ist Hameln. Die Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

21 Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen werden vom Besteller durch die Unterschrift auf dem Antrag, bei Online-Bestellung durch das Bestätigen der entsprechenden Felder anerkannt.